

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich und Luxemburg M. 5.— jährlich, für das Ausland M. 8.— jährlich.

Ausgabe jeden Mittwoch.

Bestellungen

nehmen jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die vierspaltige Petitzeile.

Sämtliche Postsachen sind nur zu richten an
Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer.

Die Konkurrenz-Klausel.

Privatgärtner und Reichsversicherungs-Ordnung.

Berlin im Blumenschmuck.

4. Tagung des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer in Hamburg vom 1. bis

4. Juni 1910. I.

Die Temple-Schau in London vom 24. bis 26. Mai 1910. II.

Die internationale Frühjahrsausstellung in Paris. II.

Aus unserem Versuchsgarten.

etc. etc.

Die Konkurrenz-Klausel.

Diese ewige Streitsache haben wir im „Handlungsgärtner“ oftmals behandelt. Bei dem Verkaufe von Geschäften, auch von Gärtnereien und Blumengeschäften spielt das Konkurrenzverbot eine grosse Rolle. Der Käufer will sich häufig dagegen sichern, dass der Verkäufer, dessen Geschäft er übernommen hat, ihm späterhin ein lästiger Konkurrent wird. Bei dem Verkaufe eines Geschäfts hatte sich der Verkäufer B. verpflichtet, wie das „Hamburger Fremdenblatt“ als Beispiel berichtet, „während zehn Jahre von heute an in keiner Stadt Deutschlands ein Geschäft dieser oder ähnlicher Branche zu errichten oder an solchen geldliche Interessen zu haben.“ In einem Falle hatte die Ehefrau des Verkäufers B. selbst nachher ein derartiges Konkurrenzgeschäft eröffnet. Der Verkäufer B. befürchtete mit Recht, dass er selbst gegen das Konkurrenzverbot nicht werde handeln dürfen, da der Käufer sonst gerichtlich gegen ihn vorgehen werde, und er sich, wie die Dinge damals lagen, gegen den erwarteten Angriff nicht mit Erfolg werde verteidigen können. Da aber der Verkäufer B. im Geschäft seiner Frau weiter tätig war, nahm das Hanseatische Oberlandesgericht an, dass er an dem Geschäft „geldlich“ Interesse habe. Denn wenn auch zwischen ihm und seiner Frau gesetzliche Gütertrennung bestehe, so nähme er doch als Ehemann an den Vorteilen der wirtschaftlichen Stellung seiner Frau teil und fördere diese durch seine Tätigkeit im Geschäft. Das Reichsgericht billigte diesen Standpunkt, 165/09 III., indem es ausführte, ein auf Umgehung der Konkurrenzklausel gerichtetes Verhalten stehe, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, einer unmittelbaren Verletzung derselben gleich. Die wirtschaftliche Verbindung von Mann und Frau bewirke es, dass ein dem Manne auferlegtes Konkurrenzverbot seinem Sinne und seinem Zwecke nach übertreten wird, wenn auch formell die Frau Inhaberin des Konkurrenzgeschäftes, und der Mann nur Angestellter darin ist. Die Rechtsform der Gütertrennung und der Eigentumsübertragung werden vom Beklagten missbraucht, um das Recht des Käufers illusorisch zu machen. Dies könne nicht zugelassen werden. Der Beklagte müsse für verpflichtet erachtet werden, jede Betätigung zu unterlassen, die dem Betriebe des Konkurrenzgeschäftes dient. Damit gibt das Reichsgericht dem Konkurrenzverbote allerdings eine weitgehende Auslegung, da es in der Tätigkeit als Angestellter der Frau ein geldliches Interesse erblickt. Um so mehr ist Vorsicht bei der Eingehung solcher Konkurrenzklauseln geboten.

Diese Vorsicht muss natürlich auf beiden Seiten bestehen. Einerseits muss der Käufer sich sichern, dass seine Interessen nicht erheblich geschädigt werden, indem er irgend einen unvorsichtigen oder unklaren Ausdruck der Verkäufer — wie anscheinend in obigem Falle — eine Hintertür erblicke, durch welche derselbe die Klausel illusorisch machen kann. Andererseits musste aber auch

eine solche Fassung des Vertrages gewählt werden, durch welche das Konkurrenzverbot ohne weiteres aufgehoben wird, wenn der Käufer voraussichtlich kein Interesse mehr daran hat. In dieser Hinsicht dürfte das nachstehende Erlebnis, das Schreiber dieses vor Jahren hatte, von Interesse sein. M. hatte seinen lange Jahre mit gutem Erfolg geführten Blumenladen an D. verkauft, unter der Bedingung, innerhalb 10 Jahren kein Konkurrenzgeschäft in gewissem Umkreise zu eröffnen. D. konnte das Geschäft nicht halten und ging nach 2 Jahren in Konkurs, er nahm eine Stellung als Bote einer auswärtigen Fabrik an. Ein halbes Jahr später beabsichtigte M. in seinem früheren Laden das Blumengeschäft neu zu eröffnen, ich riet ihm aber dringend davon ab, er unterliess es auch. Kurze Zeit darauf eröffnete ein R. in demselben Laden ein Blumengeschäft. Nun klagte D. gegen M. die Konventionalstrafe ein, indem er behauptete, R. sei nur eine vorgeschobene Person, in der Tat gehörte das Geschäft dem M. Wenn ich nicht zufällig durch ein Zeugnis das Gegenteil hätte beweisen können, wäre M., nach dem Verhandlungsverlauf zu urteilen, sicher verurteilt worden, trotzdem D. absolut kein Interesse an der Erfüllung des Vertrages hatte, da er in langjähriger sicherer Stellung war und an Errichtung eines Blumengeschäftes gar nicht dachte. Also beiderseits ist Vorsicht bei Eingehung derartiger Verträge geboten, da sonst ganz sonderbare Rechtszustände geschaffen werden können.

Volkswirtschaft und Gesetzeskunde.

Privatgärtner und Reichsversicherungsordnung.

Der „Deutsche Privatgärtner-Verband“ in Düsseldorf hat an den Bundesrat und Reichstag eine Eingabe gerichtet, in welcher er Stellung zu dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung nimmt.

Er behauptet, dass auf die Wünsche der Privatgärtner in diesem Entwurf keine Rücksicht genommen worden sei und dass namentlich die geplanten Vorschriften über die Landkrankenkassen schwere Nachteile für die Privatgärtner brächten. Sie sollen darin liegen, dass den Versicherten das Selbstverwaltungsrecht genommen ist, da bei dieser Art Kassen von der Bildung eines Ausschusses abgesehen und die ganze Führung der Geschäfte dem Kassenvorsitzenden übertragen werden kann.

Ferner wendet man sich dagegen, dass der Arbeitgeber Befreiung von der Versicherungspflicht verlangen kann. Man meint, dass es nicht die Sicherheit böte, wenn der Arbeitgeber selbst die Leistungen im Krankheitsfall übernehme. Es würden oft unzureichende Leistungen geboten werden und auch andere Missstände noch zutage treten.

Der Ausschluss der Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn eine genügende Versicherung bei einer Ersatzkasse vorliegt, ist in § 462 des Entwurfes für Landkrankenkassen ausgesprochen. Diese Befreiung soll für Landkrankenkassen nicht gelten. Auch dagegen wendet sich die Eingabe, indem sie hervorhebt, dass gerade Privatgärtner häufig in Ersatzkassen versichert seien, welche mehr leisteten, wie die Landkrankenkasse.

Dass man die Gehaltsgrenze von 2000 Mk. bei der Krankenversicherung beibehalten hat, wird bemängelt, weil die